Amtsblatt

der Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „Oeffentlicher Anzeiger" als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 3 Ausgegeben Oppeln, den 18. Januar 1919. **1919**

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzuleiten.

Inhaltsverzeichnis: Zulassung von Azetylenschweißapparaten, Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Anbau von Zuckerrüben usw., S. 25; Marktpreisnachweisung, S. 26; Nachforschung nach einem Raubmörder, Gebührentarif für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Reg.-Bez. Oppeln, S. 28; Errichtung der kath. Kuratiegemeinde Richtersdorf, neue Kehrbezirkseinteilungen in Pleß und Rybnik, S. 29; gew. Anlagen in Hohelohehütte und Bogutschütz, S. 31; Abhaltung von Ferkelmärkten, Personalnachrichten, Nachtrag: betr. Wahlen zur Nationalversammlung, S. 32.

Sonderbeilage: Verordnung über den Verkehr mit Opium usw.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

41. Bekanntmachung,

betreffend Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die Größen R 2 (mit 2 kg) R 3 und R 4 (mit je 4 kg Karbidfüllung) der Azetylenschweißapparate der Firma Autogenwerk „Rhöna" G. m. b. H. in Kaltennordheim (Rhön), die durch meinen Erlaß vom 19. Januar 1916 (HMBl. S. 23) nach § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 23" zum dauernden Betrieb in Arbeiterräumen widerruflich zugelassen worden sind, nunmehr auch nach § 14 der Azetylenverordnung unter der der Größe R 5 (10 kg Karbidfüllung) der Apparate bereits erteilten Typenbezeichnung „A 13" zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den in jenem § 14 der Verordnung festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für Preußen zugelassen.

Die Fabrikschilder der Apparate müssen entsprechend meinem Erlaß vom 19. Januar 1916 auf den Zinntropfen oder Nieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des ehem. Großherzoglich Sächsischen Landbaumeisters in Dermbach (Feldbahn) tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin W. 9, den 20. Dezember 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Ortspolizeibehörden weise ich auf die vorstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken hin, daß Zeichnungen und Beschreibungen der Apparate im Bedarfsfalle von der Firma anzufordern sind.

Oppeln, den 10. Januar 1919.

Der Regierungspräsident.

42. Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahre 1919/20 vom 27. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. Seite 1469).

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 der Verordnung ist der Oberpräsident, für den Bezirk der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß Berlin der Vorsitzende dieser Stelle.

Vor der Entscheidung gemäß § 2 der Verordnung sind beide Parteien zu hören. Je ein Sachverständiger aus dem Kreise der Landwirtschaft und der Zuckerindustrie ist zuzuziehen.

Ausfertigung der Entscheidung ist beiden Parteien zuzustellen.

Berlin, den 5. Januar 1919.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

Bekanntmachungen der Regierung zu Oppeln.

43. Durchschnittsmarktpreise für Hafer, Heu und Stroh für Dezember 1918.

Lfd. Nr.	Hauptmarktort	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm Hafer ℳ	₰	Heu ℳ	₰	Stroh ℳ	₰
1	Cosel	Kreis Cosel	—	—				
2	Gleiwitz *	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Rybnik, Tarnowitz, Beuthen, Kattowitz, Hindenburg OS., Kreuzburg, Rosenberg, Lublinitz und Groß Strehlitz	—	—	36	—	30	—
3	Leobschütz	der Kreise Leobschütz und Ratibor	—	—	19	50	8	50
4	Neiße	der Kreise Neiße, Falkenberg, Grottkau und Oppeln	—	—	24	—	11	—
5	Neustadt	Kreis Neustadt	—	—	20	—	9	—

* Hafer ist ohne Handel. Diese Preise gelten nicht für Leistungen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes, für die besondere Preise veröffentlicht sind.

Oppeln, den 12. Januar 1919. Der Regierungspräsident.

44. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise von A. Getreide, B. wichtigen Lebens- und Verpflegungsmitteln, C. sonstigen Waren, D. Fleisch in den Marktstädten des Regierungsbezirks Oppeln für den Monat Dezember 1918

A. Getreide. Ohne Angebot.

B. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Nr.	Marktort	Hülsenfrüchte: Handel in größeren Mengen: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	im Kleinhandel: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln: Handel in größeren Mengen: alte	neue **)	im Kleinhandel: alte	neue **)	Heu: altes	neues **)	Stroh: Roggen- und Weizen-	Krumm- und Preß-	Eßbutter	Vollmilch	Hühnereier
		Es kosten																
		je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg				1 kg	1 l	1 St.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	₰
1	Beuthen	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	16 —	55 —	— —	40 —	20 —	8 25	44	—	
2	Cosel	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	15 —	— —	— —	— —	— —	8 —	40	30	
3	Gleiwitz	— —	— —	— —	— —	— —	— —	16 —	— —	18 —	36 —	— —	30 —	18 —	8 —	44	—	
4	Grottkau	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	—	
5	Kattowitz	— —	— —	— —	— —	— —	— —	14 —	— —	16 —	— —	— —	— —	— —	9 —	44	100	
6	Leobschütz	— —	— —	— —	— —	— —	— —	12 —	— —	14 —	20 —	— —	9 —	8 —	7 —	40	29	
7	Neiße	— —	— —	— —	— —	— —	— —	14 —	— —	16 —	24 —	— —	11 —	— —	8 —	44	35	
8	Neustadt	— —	— —	— —	— —	— —	— —	14 —	— —	16 —	20 —	— —	9 —	8 —	6 70	40	28	
9	Oberglogau	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	—	
10	Oppeln	— —	— —	— —	— —	— —	— —	15 —	— —	16 —	— —	— —	— —	— —	8 —	40	33	
11	Patschkau	— —	— —	— —	— —	— —	— —	12 —	— —	16 —	22 —	— —	11 —	10 —	7 60	38	33	
12	Ratibor	— —	— —	— —	— —	— —	— —	11 —	— —	16 —	— —	— —	— —	— —	8 —	36	33	
13	Groß Strehlitz	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	34 —	— —	20 —	18 —	5 60	36	30	

**) Nur in den Monaten Juni, Juli und August

C. Sonstige Waren,

deren Preise im Monat Dezember 1918 ermittelt worden sind.

Nr.	Marktort	Mehl: Weizen- (Handel in größeren Mengen)	Mehl: Roggen- (Handel in größeren Mengen)	Mehl: Weizen- (im Kleinhandel)	Mehl: Roggen- (im Kleinhandel)	Weißbrot (Semmel)	Roggen-Graubrot mit Zusatz von Weizenmehl	Fadennudeln	Weizen-Gries	Buchweizen-Gries	Gersten-Graupen	Hirse	Reis	Buchweizen-Grütze	Hafer-Grütze	Gersten-Grütze	Backobst (gemischt)	Kaffee gebrannt	Zucker (harter)	Speisefett
		es kost. je 100 kg				Es kostet je 1 Kilogramm														
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Beuthen	53 —	50 40	56	52	70	54	1 32	96 —		88 —								96	26
2	Cosel	50 —	46 —	54	50	70	—	—	96 —		88 —					88			102	28
3	Gleiwitz	52 —	48 —	56	52	84	54	1 32	96 —		88 —								100	28
4	Grottkau	—	—	—	—	—	—	—	—		—								—	—
5	Kattowitz	52 —	48 —	56	52	—	54	1 32	96 —		88 —			120 —		88 —			104	30
6	Leobschütz	46 —	42 —	50	44	71	46	1 04	96 —		88 —								82	32
7	Neiße	48 —	44 —	54	50	71	46	1 32	96 —		88 —					88			100	30
8	Neustadt	49 —	45 —	52	48	85	50	— —	96 —		88 —								100	30
9	Oberglogau	—	—	—	—	—	—	—	—		—								—	—
10	Oppeln	49 50	47 50	52	50	72	50	— —	—		—								100	26
11	Pleschkau	48 —	44 —	52	48	72	46	— —	—		72 —								88	26
12	Ratibor	47 —	45 —	50	48	84	48	1 32	96 —		112 —				100 —				100	36
13	Kr. Strehlitz	54 —	50 —	56	52	60	46	1 20	96 —		88 —				140 —	88 —			84	20

D. Fleischpreise in der zweiten Hälfte des Monats Dezember 1918.

Nr.	Marktort	Rind: Keule	Rind: Bug	Rind: Bauch	Kalb: Keule	Kalb: Bug	Hammel: Keule	Hammel: Bug	Schwein im Kleinhandel: Keule	Schwein: Bug	Schwein: Kopf und Beine	Schwein: Rückenfett (frisch)	Schwein: Roher Schinken, inländisch, geräuchert	Schwein: Speck	Schweineschmalz: inländisches	Schweineschmalz: ausländisches	Wurstfleisch
		Es kostet je 1 kg											(im Ganz.	im Aus-schnitt)			
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Beuthen	4 80	4 —	4 —	3 80	3 40	6 —	6 —	—								—
2	Cosel	4 60	3 80	3 80	4 40	4 —	—	—	—								—
3	Gleiwitz	4 80	4 40	4 40	3 80	3 40	—	—	—								360
4	Grottkau	—	—	—	—	—	—	—	—								—
5	Kattowitz	4 80	4 —	4 —	3 80	3 40	—	—	—								360
6	Leobschütz	4 40	4 20	4 —	3 40	3 40	—	—	—								340
7	Neiße	4 80	4 —	—	3 80	3 40	—	—	—								360
8	Neustadt	4 80	4 80	4 40	3 60	3 60	—	—	—						5 60	6 40	—
9	Oberglogau	—	—	—	—	—	—	—	—								—
10	Oppeln	4 80	4 —	4 —	3 80	3 40	—	—	—								—
11	Pleschkau	4 60	4 60	4 —	3 40	3 40	—	—	—	2 80	2 80	1 20	3 20	4 40	4 80	4 —	4 —
12	Ratibor	4 80	4 —	4 —	3 80	3 40	—	—	—								360
13	Gr. Strehlitz	5 —	4 80	4 —	3 80	3 40	—	—	—								—

Oppeln, den 12. Januar 1919.

Der Regierungspräsident.

45. Am 8. Januar 1919, morgens um 8½ Uhr, ist die Witwe Marie Podwollik aus Wessolla (Kol. Janow), Kreis Kattowitz, auf dem Waldwege Wessolla—Czmok—Myslowitz ermordet und der Barschaft von 60—80 Mark beraubt worden. Nähere Einzelheiten über die Tat und den oder die Täter fehlen zunächst noch. Ich fordere zur Nachforschung nach dem oder den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

— 1000 Mark —

demjenigen zu, der den oder die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 9. Januar 1919.

Der Regierungspräsident.

46. Gebührentarif für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Regierungsbezirk Oppeln.

Zur Deckung der Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschließlich der Trichinenschau und der Kennzeichnung des Fleisches nach der Untersuchung, ordne ich auf Grund des § 14 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G. S. S. 229) folgendes an:

Die Tierbesitzer haben zu entrichten:

I. Bei der ordentlichen Beschau

1. für die Untersuchung eines Rindes (im Alter von mehr als 3 Monaten) 3,25 M.
2. für die Untersuchung eines Schweines einschließlich Trichinenschau . . . 2,25 M.
3. für die Untersuchung eines Kalbes (bis zu 3 Monaten alt) . . . 1,20 M.
4. für die Untersuchung eines Stückes Kleinvieh . . . . . 1,15 M.

Diese Sätze sind auch in voller Höhe zu zahlen, wenn nur eine Schlachtviehbeschau ohne nachfolgende Fleischbeschau (§ 6 Abs. 1. und §§ 9 und 12 B. B. J.) oder wenn lediglich eine Fleischbeschau stattgefunden hat.

II. Für die Trichinenschau, falls sie besonders verlangt wird,

1. für einen Schinken oder ein anderes Fleischstück mit Ausnahme von Speck 0,75 M.
2. für ein Stück Speck . . . . . 0,50 M.

Wegegebühren dürfen bei den unter I und II bezeichneten Untersuchungen nicht berechnet werden.

III. Für die den Tierärzten vorbehaltene Beschau (Ergänzungsbeschau)

1. für ein Pferd, Esel oder Maultier 4,50 M.
2. für ein Rind (über 3 Monate) . 4,50 M.
3. für ein Schwein . . . . . 3,00 M.
4. für ein Kalb (bis zu 3 Monaten alt) 2,25 M.
5. für ein sonstiges Stück Kleinvieh 1,50 M.

Außerdem erhalten die Tierärzte für die ihnen vorbehaltene Beschau, wenn die Entfernung ihres Wohnortes von dem Beschauorte mehr als 2 km beträgt, an Reisekosten je km Landweg 50 Pfg. und je km Eisenbahn 8,2 Pfg. ohne Zu- und Abgangsgebühren. Eine Abrundung der über 2 km betragenden Wegestrecken auf mindestens 8 km findet nicht statt. Bei Benutzung von Schnellzügen sind 1,00 M Schnellzugszuschlag und 3,00 M. Ergänzungsgebühr in Ansatz zu bringen. Die Notwendigkeit der Benutzung der Schnellzüge im Interesse des Dienstes ist zu bescheinigen.

Die Sätze unter III 1—5 finden jedoch nur in solchen Beschaubezirken Anwendung, in denen Nichttierärzte zu Beschauern bestellt sind. In Bezirken, in denen Tierärzte die **ordentliche Beschau** ausüben, dürfen — abgesehen von den Untersuchungen von Einhufern — weder erhöhte Vergütungen für Fälle der den Tierärzten vorbehaltenen Beschau noch besondere Wegeentschädigungen berechnet werden.

Sind die Tierärzte bereits aus einem anderen Anlaß am Beschauorte anwesend, und üben sie hierbei die Beschau gemäß § 7 A. B. J. als Stellvertreter der ordentlichen Beschauer, oder in ihrer Eigenschaft als Ergänzungsbeschauer aus, so haben sie Reisekosten hierfür nicht zu beanspruchen. In ersterem Falle sowie bei der gerichtlichen Untersuchung von Einhufern erhalten sie nur die unter I und III 1, im letzteren Falle nur die unter III 2—5 aufgeführten Gebühren.

Zu den Kosten der den Tierärzten vorbehaltenen Beschau haben die Besitzer der Schlachttiere die unter III 1—5 bezeichneten Gebühren zu entrichten. Auf sie gelangen etwa bereits gezahlte ordentliche Beschaugebühren bei Vorzeigung einer Quittung des ersten Beschauers (§ 64 Abs. 5 A. B. J.) in Anrechnung. Der hiernach noch verbleibende Rest der Kosten ist aus den Ergänzungsbeschaufonds zu zahlen.

Die Einziehung der von den Tierbesitzern zu zahlenden Vergütungen hat durch die Beschauer zu erfolgen.

IV. Die nichttierärztlichen Beschauer haben von den Gebühren zur Deckung der Kosten der Ergänzungsbeschau abzuliefern:

a) für 1 Rind . . . . . 0,25 M.
b) für 1 Schwein . . . . . 0,25 M.
c) für 1 Kalb . . . . . 0,20 M.
d) für ein Stück Kleinvieh . . . . 0,15 M.

Die Beschauer haben die Gebührenanteile monatlich an die Ortspolizeibehörden abzuliefern und gleichzeitig eine Aufrechnung und das Tagebuch vorzulegen. Die Ortspolizeibehörden haben die Aufrechnung und das Tagebuch auf ihre Richtigkeit zu prüfen, die Aufrechnung mit einem

entsprechenden Vermerk zu versehen und mit den vereinnahmten Beträgen an die Landräte behufs Einverleibung in den Ergänzungsbeschaukassen abzuliefern.

Ausdrücklich weise ich darauf hin, daß die vorstehenden, erhöhten Gebührensätze nur vorübergehend eingeführt werden. Der Zeitpunkt der Wiedereinführung niedrigerer Gebührensätze bleibt vorbehalten.

Dieser Gebührentarif tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft, auf Schlachthausgemeinden findet er nur insoweit Anwendung, als Ausnahmen vom Schlachthauszwange zugelassen worden sind. Der Gebührentarif vom 1. März 1917 (Amtsblatt Seite 111) bleibt **für die an den Kreisschlächtereien beschäftigten ordentlichen Beschauer** bestehen, wird aber für die übrigen Beschauer nach Inkrafttreten des neuen Tarifs aufgehoben.

Oppeln, den 10. Januar 1919.

Der Regierungspräsident.

47. Adolfus Miseratione Divina et Apostolicae Sedis Gratia Princeps Episcopus Wratislaviensis S. Theologiae et Juris Canonici Doctor.

Nach Anhörung der Beteiligten errichte ich in Richtersdorf, Kreis Gleiwitz, eine selbständige Kuratie mit folgenden Maßgaben:

1. Der Sprengel der Kuratie umfaßt die politische Gemeinde Richtersdorf.

2. Die Katholiken des unter Nr. 1 umschriebenen Sprengels scheiden aus dem Pfarrverband mit der Pfarrei Gleiwitz Allerheiligen aus und bilden fortan die selbständige Kuratiegemeinde Richtersdorf mit dem Recht der Vermögensverwaltung durch eigene kirchliche Körperschaften.

3. Bis zur Erbauung einer Kirche bildet die vorhandene Notkirche die Kuratialkirche.

4. Dem Kuratus, der seinen Wohnsitz in Richtersdorf hat, stehen in Ausübung der Seelsorge alle pfarrlichen Rechte und Pflichten zu.

5. Die Kuratie gehört zum Archipresbyterat Gleiwitz.

6. Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1919 in Kraft.

Johannesberg, den 7. September 1918.

Der Fürstbischof von Breslau.

(L. S.) Adolf Bertram.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 7. September 1918 von dem Fürstbischofe von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kuratiegemeinde Richtersdorf wird auf Grund der von dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mittels Erlasses vom 14. November d. Js. — G. II 8770 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Oppeln, den 17. Dezember 1918.

(Siegel.) Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

48. Beschluß. Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 132 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 39 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 beschlossen die fünf Schornsteinfegerkehrbezirke im Kreise Pleß in folgender Weise abzugrenzen:

1. Kehrbezirk Pleß I mit dem Sitz des Bezirksschornsteinfegermeisters in Pleß, umfassend die Ortschaften:

Pleß Stadt, Ewiklitz Gemeinde und die Gutsbezirke Ober und Nieder Ewiklitz, Gillowitz Gemeinde, Grzawa Gemeinde und Gutsbezirk, Guhrau Gemeinde und Gutsbezirk, Jankowitz Gemeinde und Gutsbezirk, Kobier Gemeinde und Gutsbezirk, Miezgitz Gemeinde und Gutsbezirk, Miedzna Gemeinde und Gutsbezirk, Paprotzan Gemeinde und Gutsbezirk, Rudoltowitz Gemeinde und Gutsbezirk, Sandau Gemeinde und Gutsbezirk, Siegfriedsdorf Gemeinde und Gutsbezirk, Stanzienetz Gemeinde und Gutsbezirk, Tichau Gemeinde mit allen Anteilen und Gutsbezirk, Wilkowy Gemeinde und Gutsbezirk, Zawada Gemeinde und Gutsbezirk, die entsprechenden Anteile des Verwaltungsgutsbezirks Niederforsten von dem Gutsbezirk Emanuelssegen, die Cellulosefabrik Czulow und die Oberförsterei Czulow, die Boerschächte und die Fürstengrube mit allen zugehörigen Bauten.

2. Kehrbezirk Pleß II (früher Pawlowitz) mit dem Sitz des Bezirksschornsteinfegermeisters in Pleß, umfassend die Ortschaften:

Altdorf Gemeinde und Gutsbezirk mit Freigut Altdorf, Borin, Gemeinde und Gutsbezirke Ober und Nieder Borin, Brzesz Gemeinde und Gutsbezirk, Czarkow Gemeinde und Gutsbezirk, Golassowitz Gemeinde und Gutsbezirk, Goldmannsdorf Ober, Nieder und Schloß, Gemeinden und Gutsbezirke Ober und Schloß Goldmannsdorf, Gottschalkowitz Ober und Nieder, Gemeinden und Gutsbezirke, Jarzombkowitz Gemeinde und Gutsbezirk, Kobielitz Gemeinde und Gutsbezirk, Kralowka Gemeinde, Kreutzdorf Gemeinde und Gutsbezirk, Keier Gemeinde und Gutsbezirk, Lonkau Gemeinde und Gutsbezirk mit Lonkau—Boichet und Vorwerk und Gestüt Luisenhof, Miserau Gemeinde und Gutsbezirk, Pawlowitz Gemeinde und Gutsbezirk, Pilgramsdorf Gemeinde und Gutsbezirk, Schloß Pleß Gutsbezirk, Pniowek Gemeinde, Poremba Gemeinde und

Gutsbezirk, Radostowitz Gemeinde und Gutsbezirk, Riegersdorf Gemeinde und Gutsbezirk, Schädlitz Gutsbezirk, Staude Gemeinde und Gutsbezirke Staude I und II (Adelheidshof), Sussetz Gemeinde und Gutsbezirk, Tannendorf Gemeinde und Gutsbezirk, Warschowitz Gemeinde und Gutsbezirk, Groß Weichsel Gemeinde und Gutsbezirk, Deutsch Weichsel Gemeinde und Gutsbezirk, Woschczütz Gemeinde und Gutsbezirk, die entsprechenden Anteile des Verwaltungsgutsbezirks Niederforsten.

3. Kehrbezirk Altberun mit dem Sitz des Bezirksschornsteinfegermeisters in Altberun, umfassend die Ortschaften:

Altberun Stadt, Altberun Gutsbezirk, Anhalt Gemeinde, Blassowitz Gemeinde und Gutsbezirk, Boischow Gemeinde und Ober Boischow Gutsbezirk, Neu Boischow Gemeinde, Groß Chelm Gemeinde, Vogtei Chelm Gutsbezirk, Chelmitz Gemeinde und Gutsbezirk, Czarnuchowitz Gemeinde, Dziekowitz Gemeinde und Gutsbezirk, Gocz Gemeinde, Gollawietz Gemeinde und Gutsbezirk, Gurkau Gemeinde, Holzhagen Gutsbezirk, Imielin Gemeinde, Jiroschowitz Gemeinde und Gutsbezirk, Jedlin Gemeinde und Gutsbezirk, Kopczowitz Gemeinde und Gutsbezirk, Kottow Gemeinde, Krassow Gemeinde und Gutsbezirk, Lendzin Gemeinde und Gutsbezirk, Neuberun Gemeinde, Sciern Gemeinde, Smarzowitz Gemeinde, Tannendorf Gemeinde und Gutsbezirk, Urbanowitz Gemeinde und Gutsbezirk, Wessolla Gemeinde, Wohlau Gemeinde und Gutsbezirk, Zabrzeg Gutsbezirk, die entsprechenden Anteile des Verwaltungsgutsbezirks Niederforsten.

4. Kehrbezirk Mittel Lazisk mit dem Sitz des Bezirksschornsteinfegermeisters in Mittel Lazisk, umfassend die Ortschaften:

Althammer Gemeinde und Gutsbezirk, Garda witz Gemeinde und Gutsbezirk, Goffin Gemeinde und Gutsbezirk, Ober, Mittel und Nieder Lazisk Gemeinde und Gutsbezirke, Makrau Gemeinde und Gutsbezirk, Neudorf Gemeinde, Ornontowitz Gemeinde und Gutsbezirk, Orzesche Gemeinde und Gutsbezirk, Smilowitz Gemeinde und Gutsbezirk, Wyssow Gemeinde und Gutsbezirk, Zastrose Gemeinde, Zawada Gemeinde und Gutsbezirk, Zawiste Gemeinde und Gutsbezirk, Zgoin Gemeinde und Gutsbezirk, die entsprechenden Anteile, des Verwaltungsgutsbezirks Niederforsten.

5. Kehrbezirk Nikolai mit dem Sitz des Bezirksschornsteinfegermeisters in Nikolai, umfassend die Ortschaften:

Nikolai Stadt, Ellguth Gemeinde, Emanuelssegen Gutsbezirk, **ohne Cellulosefabrik, Oberförsterei Czulow, Boerschächte und Fürstengrube mit allen zugehörigen Bauten,** Kamionka Gemeinde, Panewnik Gemeinde mit Anteilen, Petrowitz Gemeinde und Gutsbezirk mit allen Anteilen, Podlesie Gemeinde und Gutsbezirk nebst Anteilen **ohne den Anteil Boerschächte,** Zarzytsche Gemeinde und Gutsbezirk.

Diese Kehrbezirkseinteilungen treten mit dem 1. April 1919 in Kraft.

Oppeln, den 31. Dezember 1918.

Der Bezirksausschuß.

49. Beschluß. Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 132 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 39 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 beschlossen, den Kreis Rybnik unter Errichtung eines siebenten Schornsteinfegerkehrbezirks in folgende Kehrbezirke zu teilen:

Kehrbezirk Rybnik I mit dem Sitz des Bezirksschornsteinfegermeisters in Rybnik, umfassend die Ortschaften:

Rybnik Stadt mit Smolina, Ellguth Gemeinde und Gut, Königlich Wielepole Gemeinde und Gut, Josefshof Oberförsterei, Rybnik, Oberförsterei Paruschowitz, Königlich Zamislau Gemeinde, Orzuppowitz Gemeinde.

Kehrbezirk II — Niedobschütz mit dem Sitz des Bezirksschornsteinfegermeisters in Niedobschütz, umfassend die Ortschaften:

Niedobschütz Gemeinde, Chwallowitz Gemeinde, Königlich Jankowitz Gemeinde und Gut, Poppelau Gemeinde und Gut, Seifersdorf Gemeinde, Jeykowitz Gemeinde, Summin Gemeinde und Gut, Scharbitz Gemeinde und Gut, Caschowitz Gemeinde, Lissek Gemeinde und Gut mit Neudorf, Neudorf Gemeinde, Zyttna Gemeinde und Gut, Drei linden Gemeinde und Gut, Lukow Gemeinde und Gut, Petze Gemeinde und Gut, Nieder Birkenau Gemeinde und Gut, Lenzberg Gemeinde, Fischgrund Gemeinde und Gut, Peterkowitz Gemeinde.

Kehrbezirk III — Sohrau mit dem Sitz des Bezirksschornsteinfegermeisters in Sohrau, umfassend die Ortschaften:

Baranowitz Gemeinde und Gut, Boguschowitz Gemeinde und Gut, Brodek Gut, Gottartowitz Gemeinde und Gut, Klischczow Gemeinde, Klokotschin Gemeinde und Gut, Olchin Gemeinde und Gut, Rogoisna Gemeinde und Gut, Rowin Gemeinde, Roy Gemeinde, Nieder Schwirklan Gemeinde, Ober Schwirklan Gemeinde und Gut, Eichendorf Gemeinde, Sohrau Stadt, Vorbriegen Gemeinde und Gut, Altenstein Gemeinde, Ober Markowitz Gemeinde und Gut, Pohlom Gemeinde, Gogolau Gemeinde und Gut, Königsdorff—Jastrzemb Gemeinde und Gut, Ober Jastrzemb Gemeinde und Gut, Mschanna Gemeinde, Nieder Mschanna Gut.

Kehrbezirk IV — Loslau mit dem Sitz des Bezirksschornsteinfegermeisters in Loslau, umfassend die Ortschaften:

Jedlownik Gemeinde und Gut, Kokoschütz Gemeinde und Gut, Loslau Stadt, Nieder Marklowitz Gemeinde, Radlin Gemeinde und Gut, Zawada Schloß Loslau—Czirsowitz Gemeinde und Gut, Klein Thurze Gemeinde, Groß Thurze Gemeinde, Dyhrngrund Gemeinde, Wilchwa Gemeinde und Gut, Bielitzhof Gut, Krotoschowitz Gemeinde, Friedrichsthal Gemeinde, Skrzischow Gemeinde und Gut, Lazisk Gemeinde und Gut, Godow Gemeinde und Gut, Golkowitz Gemeinde und Gut, Skrbenski Gemeinde, Maschczenitz Gemeinde und Gut, Sophienthal Gemeinde, Ruptau Gemeinde und Gut. Ruptawitz Gemeinde, Ciffowka Gemeinde und Gut.

Kehrbezirk V — Nieder Rydultau mit dem Sitz des Bezirksschornsteinfegermeisters in Nieder Rydultau, umfassend die Ortschaften:

Nieder Rydultau Gemeinde, Charlottegrube Gemeinde, Birkultau Gemeinde, Annagrube Gemeinde, Pschow Gemeinde und Gut, Krzischowitz Gemeinde und Gut, Schönburg Gemeinde und Gut mit Lohnitz, Lohnitz Gemeinde, Czernitz Gemeinde und Gut, Königlich Radoschau Gemeinde, Nieder Radoschau Gut, Ober Radoschau Gemeinde.

Kehrbezirk VI — Pilchowitz mit dem Sitz des Bezirksschornsteinfegermeisters in Pilchowitz, umfassend die Ortschaften: Pilchowitz Gemeinde und Gut, Wielepole—Pilchowitz Gemeinde und Gut, Stanitz Gemeinde und Gut, Barglowka Gemeinde und Gut, Klein Rauden Gemeinde und Gut, Jankowitz—Rauden Gemeinde und Gut, Groß Rauden Gemeinde und Gut, Rennersdorf Gemeinde, Ochojetz Gemeinde, Niederdorf Gemeinde, Nieder Wilcza Gemeinde und Gut, Ober Wilcza Gemeinde und Gut, Nieborowitz Gemeinde und Gut, Nieborowitz—Nieborowitzhammer Gemeinde und Gut, Kriewald Gemeinde, Knurow Gemeinde und Gut, Chwallentzitz Gemeinde und Gut, Stodoll Gemeinde und Gut, Zwonowitz Gemeinde und Gut, Gurek Gemeinde und Gut.

Kehrbezirk VII — Czerwionka mit dem Sitz des Bezirksschornsteinfegermeisters in Czerwionka, umfassend die Ortschaften:

Czerwionka Gemeinde und Gut, Alt Dubensko Gemeinde und Gut, Groß Dubensko Gemeinde und Gut, Czuchow Gemeinde und Gut, Stein Gemeinde und Gut, Leschczin Gemeinde und Gut, Knizenitz Gemeinde, Przegendza Gemeinde, Stanowitz Gemeinde und Gut, Belk Gemeinde und Gut, Szczykowitz Gemeinde, Pallowitz Gemeinde und Gut, Gollrow Gemeinde und Gut, Schyglowitz Gemeinde und Gut.

Diese Kehrbezirkseinteilung tritt mit dem 1. April 1919 in Kraft.

Oppeln, den 31. Dezember 1918.

Der Bezirksausschuß.

50. Die Hohenlohewerke Akt.-Ges. in Hohenlohehütte beabsichtigt auf dem Grundstücke der Hohenlohe-Blende-Röstanstalt in Hohenlohehütte eine chemische Anlage zu errichten.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 16 folgende der Reichs-Gewerbe-Ordnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlußfrist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an gerechnet, bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind, und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen in den Diensträumen des Amtsvorstehers zu Hohenlohehütte zur Einsicht während der Dienststunden aus.

Zur mündlichen Verhandlung der etwaigen, rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf **Dienstag, den 28. Januar 1919, vormittags 11 Uhr,** in den Diensträumen des Kreisausschusses hierselbst — Kreisverwaltungsgebäude — anberaumt, zu welchem die Unternehmerin sowohl, als auch die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Kattowitz, den 5. Januar 1919.

Der Landrat.

51. Die Oberschlesische Zinkhütten-Aktiengesellschaft in Kattowitz beabsichtigt auf der Kunigundehütte in Bogutschütz Süd eine Cadmiumgewinnungsanlage zu errichten.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 16 folgende der Reichs-Gewerbe-Ordnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlußfrist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an gerechnet, bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind, und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen in den Diensträumen des Amtsvorstehers zu Bogutschütz zur Einsicht während der Dienststunden aus.

Zur mündlichen Verhandlung der etwaigen rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf **Dienstag, den 28. Januar d. Js., vorm. 11 Uhr,** in den Diensträumen des Kreisausschusses hierselbst — Kreisverwaltungsgebäude — anberaumt, zu welchem die Unternehmerin sowohl, als auch die Wider-

sprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Kattowitz, den 5. Januar 1919.

Der Landrat.

52. Anordnung, betreffend Abhaltung von Ferkelmärkten.

Unter Aufhebung unserer Anordnungen vom 19. April 1917 und 13. Oktober 1917 wird hiermit der Auftrieb und Verkauf von Schweinen (Ferkeln) im Gewicht **bis 50 Pfund** auf Wochen- und Viehmärkten wieder **zugelassen.**

Verboten bleibt der Auftrieb und Verkauf von Schweinen im Gewicht von über 50 Pfund.

Die endgültige Entscheidung darüber, ob das Gewicht eines Schweines sich innerhalb der zugelassenen Gewichtshöchstgrenzen von 50 Pfund hält, steht in Zweifelsfällen dem den Markt beaufsichtigenden beamteten Tierarzt zu.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 14. Januar 1919.

Die Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.

53. Personalnachrichten

der Regierung zu Oppeln.

Beauftragt: mit der Verwaltung des Katasteramts Hultschin der Katasterkontrolleur Scholz aus Glogau.

Versetzt: Geh. Regierungsrat Conrad vom 1. 2. 19 ab nach Stralsund, Reg.-Baumeister Schabik in Leobschütz nach Hanau.

Ernannt: zum Kreisassistenten der Stellenanwärter Richard Dierich in Falkenberg OS., Geh. Regierungsrat Sommer zum Stellvertreter des Vorsitzenden des für den Regierungsbezirk Oppeln gebildeten Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse 3.

Bestätigt: die Wiederwahl des Kommissionsrats Möhle, des Kaufmanns Otto Haberkorn und des Direktors Fritsch als unbesoldete Stadträte der Stadt Myslowitz für eine mit dem 31. 12. 1924 abschließende Amtsdauer, die Ersatzwahl des Rentners Salomon Müller in Neustadt als unbesoldeter Stadtrat für eine mit dem 31. 3. 1924 abschließende Amtsdauer.

Vom Provinzial-Schulkollegium Breslau.

Berufen: Oberlehrer Josef Berndt von der Oberrealschule in Kattowitz zum 1. April 1919 in gleicher Eigenschaft an das Realgymnasium in Ratibor.

Ernannt: der Kreisschulinspektor Nolte in Beuthen OS. vom 1. 2. 1919 ab als Prorektor am Lehrerseminar in Leobschütz, der Studienassessor Ernst Schröfel am Progymnasium in Cosel OS. zum Oberlehrer an dieser Anstalt vom 1. 1. 1919 ab, der komm. Präparandenlehrer Kruppa aus Danzig-Langfuhr zum 1. 1. 19 zum staatlichen Präparandenlehrer an der Seminar-Präparandenanstalt in Zülz OS.

Versetzt: Oberlehrer Franz Conrads zum 1. 4. 1919 vom Gymnasium Glatz an das Gymnasium in Neustadt, Oberlehrer Jarczyk am Matthias-Gymnasium in Breslau am 1. 4. 19 in gleicher Amtseigenschaft an das Gymnasium in Neisse, vom 1. 4. 19 ab der Seminarlehrer Weigel vom Lehrerseminar in Tarnowitz in gleicher Amtseigenschaft an das Lehrerseminar in Rosenberg OS., der Seminarlehrer Dr. Wilhelm Gaeger vom Lehrerseminar in Rosenberg, z. Zt. kommissarisch am Lehrerseminar in Myslowitz beschäftigt, vom 1. 4. 19 ab an das Lehrerseminar in Proskau, der Seminarlehrer Dr. Franke am Lehrerseminar in Proskau, z. Zt. kommissarisch am Lehrerseminar in Zülz beschäftigt, vom 1. 4. 19 ab in gleicher Eigenschaft an das Lehrerseminar in Pilchowitz, der Seminarlehrer Kleinert am Lehrerseminar in Pilchowitz vom 1. 4. 1919 ab in gleicher Amtseigenschaft an das Lehrerseminar in Tarnowitz, der Oberlehrer Wilhelm Schmitz vom Gymnasium in Neustadt OS. zum 1. 4. 19 an das Gymnasium in Gleiwitz.

Nachtrag.

54. Betrifft: Wahlen zur Nationalversammlung

Auf Grund der §§ 49 bis 55 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 habe ich zur Ermittelung und Verkündung des Wahlergebnisses eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses, zu der jeder Wahlberechtigte Zutritt hat, auf **Sonnabend, den 25. Januar 1919, vormittags 11 Uhr in Oppeln, Krakauerstraße 24, Saal des Form'schen Hotels,** anberaumt.

Oppeln, den 16. Januar 1919.

Regierung,

Der Wahlkommissar
für die Wahl zur Nationalversammlung
im Wahlkreis Reg.-Bez. Oppeln.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck von F. Weilshaeuser in Oppeln.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 18. Januar 1919.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 790/12. 18. K. R. A.

Zu der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 999) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Mischungen aus

1. schwefelsaurem Ammoniak mit Superphosphat,
2. Natrium-Ammonium-Sulfat mit Superphosphat,
3. schwefelsaurem Ammoniak mit Superphosphat und Kali,
4. Natrium-Ammonium-Sulfat mit Superphosphat und Kali

wird mit der Maßgabe gestattet, daß die fertige Mischung mindestens 4 v. H. wasserlöslicher Phosphorsäure und höchstens 4 v. H. Kali (K_2O) enthält.

Artikel II.

Die gewerbsmäßige Herstellung dieser Mischungen ist nur denen gestattet, die sie schon vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig hergestellt haben.

Artikel III.

Der Preis der Mischungen berechnet sich nach dem Höchstpreis für Stickstoff und Phosphorsäure. Der Kalipreis darf 30 Pf. für das Kilo Kali (K_2O) nicht übersteigen.

Als Mischlohn dürfen außer dem Höchstpreis 2,20 ℳ für 100 kg berechnet werden.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 21. Dezember in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.

(Demobilmachungsamt.)

Koeth.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W 8.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 11. Januar 1919.

Verordnung über den Verkehr mit Opium vom 15. Dezember 1918.

(Nr. VIII. 1400/12. 18. D.M.A.)

Auf Grund des Erlasses des Rats der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt) vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) sowie auf Grund der Verordnung über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 27. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1339) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Wer bei Beginn des 20. Dezember 1918 (Stichtag) Opium, Morphin und die anderen Opiumalkaloide sowie die Verbindungen und Zubereitungen, die solche Stoffe enthalten oder daraus hergestellt sind (z. B. Tinkturen, Extrakte, Gemische, Pulver, Tabletten und Lösungen, Dionin, Äthylmorphin, Apomorphin, Pantopon, Laudanon, Trivalin, Eumecon usw.), in Besitz oder Gewahrsam hatte, ist verpflichtet, bis zum 1. Januar 1919 eine Anzeige über Menge, Art und Ort der Aufbewahrung sowie über die etwa bis zum Tage der Anzeige eingetretenen Veränderungen (Besitzwechsel, Verarbeitung usw.) an den Vertrauensmann für Opiumverteilung bei der Kriegs-Chemikalien A. G., Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, zu erstatten. Bei Waren, die sich am 20. Dezember 1918 unterwegs befanden, ist die Anzeige von dem Empfänger zu erstatten.

Der Meldepflicht unterliegen die Mengen, welche nachstehende Grenzen übersteigen:

1.	Opium und Opiumpulver insgesamt	1 kg,
2.	Opiumextrakte insgesamt	100 g
3.	Opiumtinkturen insgesamt	10 kg
4.	Morphin und dessen Salze, gleichviel in welcher Form, insgesamt	1 „
5.	Kodein und dessen Salze, gleichviel in welcher Form, insgesamt	1 „
6.	die anderen Opiumalkaloide sowie die Verbindungen und Zubereitungen, die Opium, Morphin und die anderen Opiumalkaloide enthalten oder daraus hergestellt sind (soweit sie nicht bereits unter Nr. 4 und 5 aufgeführt sind), insgesamt	1 „.

Gegenstände der im Abs. 1 bezeichneten Art, die sich im Besitz oder Gewahrsam von Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden befinden, unterliegen der vorbezeichneten Meldepflicht nicht, sofern sie lediglich zum Zwecke der Beförderung übergeben sind, im übrigen nur dann, wenn die bei der einzelnen Dienststelle vorhandenen Mengen die im Abs. 2 angegebenen Grenzen überschreiten.

Der Vertrauensmann ist ermächtigt, von einzelnen Personen jederzeit aufs neue Angaben der im Abs. 1 bezeichneten Art zu fordern.

§ 2.

Der Handel mit den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen sowie Erwerb und Veräußerung dieser Gegenstände ist nur denjenigen Personen gestattet, denen eine Erlaubnis von der obersten Verwaltungsbehörde der Bundesregierung oder von der durch diese bestimmten Behörde erteilt wird. Diese Erlaubnis kann versagt werden, wenn Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe entgegenstehen.

Die auf Grund der Verordnung, betreffend den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln, vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 256) erteilten nach Zeit und Mengen nicht begrenzten Genehmigungen behalten bis zum 15. Januar 1919 ihre Gültigkeit, darüber hinaus nur, sofern der Berechtigte bis zu diesem Zeitpunkt dem Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung, Gruppe Chemie, Berlin NW 7, Friedrichstr. 100, unter Einreichung des Erlaubnisscheins anzeigt, daß er den Handel fortzusetzen beabsichtigt.

Die auf Grund des Abs. 1 oder Abs. 2 erteilte Erlaubnis kann von der für ihre Erteilung zuständigen Stelle zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Versagung der Erlaubnis gemäß Abs. 1 rechtfertigen würden.

§ 3.

Wem eine Erlaubnis auf Grund des § 2 erteilt ist, darf die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände nur veräußern an solche Personen, denen der Erwerb besonders gestattet ist, sowie an Apotheken und wissenschaftliche Institute nach Maßgabe des § 5.

In den Apotheken dürfen diese Gegenstände ohne die im § 2 Abs. 1 bezeichnete Erlaubnis, jedoch nur als Heilmittel, veräußert und erworben werden.

§ 4.

Wer die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände auf Grund der im § 2 bezeichneten Erlaubnis im Besitz hat, ist verpflichtet, ein Lagerbuch zu führen, in dem der Bestand sowie der Eingang und Ausgang für jeden Stoff einzeln und nach Tag und Menge gesondert zu vermerken sind. Aus den Eintragungen über Eingang oder Abgang müssen auch die Namen, Stand und Wohnort der Lieferer oder Empfänger ersichtlich sein.

§ 5.

Die Abgabe der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände an Apotheken oder an wissenschaftliche Institute ist nur zulässig auf Grund eines Bezugscheins über Art und Menge, der auf Antrag des Apothekenvorstandes oder des Leiters des Instituts von dem Vertrauensmann für Opiumverteilung bei der Kriegs-Chemikalien A. G., Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, ausgestellt wird. In dem Antrag ist auch der Lieferer, von dem die Gegenstände bezogen werden sollen, anzugeben.

Die Erteilung des Bezugscheins unterliegt der Aufsicht eines vom Staatssekretär des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung ernannten Vertrauensmannes, der auch berechtigt ist, das Verfahren über die Erteilung und Versagung des Bezugscheins zu regeln.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Bestimmungen des § 1, § 2 Abs. 1, § 3, § 4, § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt. Die gleiche Strafe trifft den, der zwecks Erlangung des im § 5 bezeichneten Bezugscheins tatsächlich unrichtige Angaben macht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften der Verordnung, betreffend den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln, vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 256) insoweit außer Kraft, als sie sich auf Opium, Morphin und die übrigen Opiumalkaloide sowie auf die Verbindungen und Zubereitungen dieser Stoffe beziehen.

Berlin, den 15. Dezember 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.

Koeth.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 870/12. 18 K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien ausgesprochenen, den Betroffenen namentlich zugestellten Verfügungen Nr. Bst. — m — 700/12. 17. K.R.A., betreffend Bestandserhebung von Bronzesieben (Metalltüchern), treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 23. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Gedruckt bei Julius Sakenfeld in Berlin W.

Sonderausgabe

zu Stück 3 des Amtsblatts der Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 20. Januar 1919

55. Der unterzeichnete Wahlausschuß hat in öffentlicher Sitzung vom 20. Januar 1919 für die Wahl zur preußischen Landesversammlung folgende Wahlvorschläge und Verbindungen festgestellt und zugelassen:

I. Wahlvorschlag Kochmann.

1. Justizrat Arthur Kochmann in Gleiwitz,
2. Oberingenieur Paul Paschke in Beuthen OS.,
3. Rektor Robert Urbanek in Gleiwitz,
4. Oberbahnhofsvorsteher Christian Fiedler in Nenza, Kreis Ratibor,
5. Fabrikdirektor Alfred Mälzig in Oppeln,
6. Klempnerobermeister Hermann Zweig in Schwientochlowitz OS.,
7. Frau Fabrikbesitzerin Irmgard Frankl in Groß Strehlitz,
8. Parteisekretär Dr. Erich Schelenz in Beuthen OS.,
9. Eisenbahnhilfswerkführer Walter Pietz in Kattowitz,
10. Gewerberat Max Schammel in Beuthen OS.,
11. Kreisschulinspektor Josef Fürsich in Pleß,
12. Frau Eisenbahnbetriebsingenieur Camilla Puttlitz in Oppeln,
13. Schuhmachermeister Gustav Gambke in Kreuzburg OS.,
14. Bauer Paul Schwart in Konstadt-Ellguth, Kreis Kreuzburg OS.,
15. Studienrat Lothar Bresler in Tarnowitz OS.,
16. Oberingenieur Willibald Seidel in Bismarckhütte OS.,
17. Gemeindeobersekretär Georg Zipfel in Hindenburg OS.,
18. Gymnasialdirektor Dr. Hans Preibisch in Kreuzburg OS.,
19. Maschinenmeister Eduard Hille in Hindenburg OS.,
20. Kaufmannsfrau Elsa Baith in Gleiwitz.

II. Wahlvorschlag Hoffmann.

1. Geheimer Studienrat Dr. Georg Hoffmann in Kattowitz,
2. Schichtmeister Waldemar Holz in Cleophasgrube bei Kattowitz,
3. Kaufmannsfrau Maria Lowack in Gleiwitz,
4. Grundbesitzer und Gemeindevorsteher Johann Urbisch in Sandau bei Ratibor,
5. Oberbahnhofsvorsteher Max Hüttmann in Rosdzin OS.,
6. Ev. Pfarrer Eugen Burggaller in Groß Strehlitz,
7. Bauergutsbesitzer Gottlieb Otschik in Schönwald, Kreis Kreuzburg OS.,
8. Kesselschmied August Hein in Hindenburg OS.,
9. Volksschullehrerin Gertrud Pickart in Ratibor,
10. Kaufmann und Sägewerksbesitzer August Scholz in Falkenberg OS.,
11. Schuhmachermeister Johann Wawrzinek in Kreuzburg OS.,
12. Rektor Robert Kiok in Neisse,
13. Telegraphenassistentin Sophie Schmidt in Oppeln,
14. Kreisrechnungsrevisor Wilhelm Schröter in Neustadt OS.,
15. Fabrikdirektor Dr. Otto Spanier in Groß Strehlitz,
16. Studienrat Dr. Emil Kleinwächter in Hindenburg OS.,
17. Tapezierermeister Oskar Ossig in Beuthen OS.,
18. Lehrerin Margarete Nestmann in Königshütte OS.,
19. Postdirektor Paul Weber in Leobschütz,
20. Schlossermeister Wilhelm Schlusche in Gnadenfeld OS.,
21. Redakteur Albert Tholuk in Beuthen OS.,
22. Bergrat Viktor Dahms in Gleiwitz.

III. Wahlvorschlag Franz.

1. Bergarbeitersekretär Julius Franz in Kattowitz,
2. Gewerkschaftsangestellter Franz Karger in Kattowitz,
3. Studienrat Franz Hacks in Neustadt OS.,
4. Eisenbahnlandmesser Robert Twardy in Kattowitz,
5. Parteiangestellter Paul Hauke in Kattowitz,
6. Metallarbeitersekretär Johann Auch in Rybnik,
7. Geschäftsführer Heinrich Rau in Gleiwitz,
8. Ofensetzer Josef Kneifel in Neisse,
9. Dr. phil. Schulleiterin Paula Türk in Berlin,
10. Kontrolleur Josef Kluger in Neustadt OS.,
11. Eisenbahnhandwerker Hermann Bensch in Oppeln,
12. Maurer Franz Glowania in Grzendzin, Kreis Gosel,
13. Häusler Johann Proske in Dirschel, Kreis Leobschütz,
14. Bergmann Ignaz Klemenz in Scharley, Kreis Beuthen OS.,
15. Gastwirt Johann Kobiolka in Rosenberg OS.,
16. Schlosser Heinrich Schmidt in Neudorf, Kreis Kattowitz,
17. Hausfrau Anna Muthwill in Gleiwitz,

18. Kaufmann Johann Sollich in Rybnik,
19. Aufseher Franz Golka in Schwientochlowitz OS.,
20. Former Emil Machill in Ratibor,
21. Schuhmachermeister Max Grüner in Gleiwitz,
22. Maschinenarbeiter Nikolaus Jendroschek in Königshütte OS.

IV. Wahlvorschlag Gospos

1. Eisenbahnverkehrskontrolleur Alois Gospos in Kreuzburg OS.,
2. Amtsgerichtsrat Hermann Goebel in Myslowitz OS.,
3. Arbeitersekretär Joseph Musiol in Beuthen OS.,
4. Generalsekretär des Schlesischen Bauernvereins Franz Reuber in Breslau,
5. Amtsgerichtsrat Eduard Beyer in Neustadt OS.,
6. Justizrat Joseph Faltin in Groß Strehlitz,
7. Pfarrer Josef Niestroj in Kgl. Neudorf bei Oppeln,
8. Amtsgerichtsrat Dr. Alfred Neumann in Ratibor,
9. Verlegersfrau Maria Feldhuß in Gleiwitz,
10. Bauergutsbesitzer Hermann Richtarski in Osterwitz, Kreis Leobschütz,
11. Kassendirektor Augustin Letocha in Radzionkau, Kreis Tarnowitz,
12. Landgerichtsrat Dr. Wilhelm Zimmer in Brieg,
13. Hauptlehrer Josef Scholz in Zauditz, Kreis Ratibor,
14. Pfarrer Franz Haiduk in Lohnau, Kreis Gosel,
15. Damenschneider Josef Gonsior in Beuthen OS.,
16. Schuhmacherobermeister Julius Preußner in Neiße,
17. Eisendreher Karl Hoheisel in Neiße,
18. Arbeitersekretär Fridolin Straube in Studzienna bei Ratibor,
19. Justizrat Josef Galluschke in Beuthen OS.,
20. Landwirt Conrad Brzitwa in Niewke, Kreis Groß Strehlitz,
21. Bauer Peter Zug in Bronietz, Kreis Rosenberg OS.,
22. Sägewerksbesitzer Ludwig Machoczek in Ochojetz, Kreis Rybnik

V. Wahlvorschlag Lichtenstein.

1. Rechtsanwalt Max Lichtenstein in Hindenburg OS.,
2. Monteur Willi Ziegler in Lamsdorf OS.,
3. Hüttenarbeiter Karl Thoma in Bismarckhütte OS.,
4. Häuer Karl Meister in Hindenburg OS.,
5. Schlosserfrau Emma Kowietz in Mathesdorf, Kreis Hindenburg OS.,
6. Klempnermeister August Langer in Falkenberg OS.,
7. Zimmerhäuer Johann Rudzienski in Siemianowitz—Laurahütte OS.,
8. Schlosser Franz Kieslich in Hindenburg OS.,
9. Grubenarbeiterfrau Wanda Ender in Hindenburg OS.,
10. Tischler Josef Eisner in Bismarckhütte OS.,
11. Grubenarbeiter Josef Galwas in Bielschowitz, Kreis Hindenburg OS.,
12. Häuer Franz Hein in Hindenburg OS.,
13. Bürogehilfe Karl Wienczierz in Hindenburg OS.,
14. Maurer Sylvester Wieczorek in Myslowitz OS.,
15. Schlosser Franz Strzelzig in Hindenburg OS.,
16. Reservelokomotivführer Otto Peschel in Bismarckhütte OS.,
17. Eisenbahnmonteur Paul Giel in Hindenburg OS.,
18. Häuer Theofil Juraschik in Hindenburg OS.,
19. Maurer Edmund Giolbas in Neu Repten, Kreis Tarnowitz OS.,
20. Schlosser Johann Kampa in Hindenburg OS.,
21. Bergmann Josef Kioltyka in Siemianowitz—Laurahütte OS.,
22. Dreher Nikolaus Wilczek in Bismarckhütte OS.

VI. Zugelassene Verbindungen von Wahlvorschlägen.

Miteinander verbunden sind
die Wahlvorschläge **Franz** und **Lichtenstein.**

Die rechtliche Bedeutung der festgestellten Wahlvorschläge ist die, daß der Wähler in der Auswahl der Bewerber nun auf die Namen der Wahlvorschläge beschränkt ist. Und zwar dürfen die Namen auf den einzelnen Stimmzetteln nur einem einzigen dieser Wahlvorschläge entnommen sein. Das Entnehmen von Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen hat Ungültigkeit des Stimmzettels zur Folge. Die Benennung von Personen, die auf keinem der festgestellten Wahlvorschläge stehen, hat keinerlei Wirkung. Sind **nur** solche Personen im Stimmzettel benannt, so ist er ungültig.

Innerhalb des Wahlvorschlages kann der Wähler jede Aenderung vornehmen, insbesondere also die Reihenfolge ändern, Namen streichen oder wiederholen. Es genügt auch, daß nur **ein** Name aus dem Wahlvorschlag genannt wird.

Die Verbindung der Wahlvorschläge hat lediglich die Bedeutung, daß die verbundenen Wahlvorschläge **bei Ermittelung des Wahlergebnisses** durch den Wahlkommissar den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als **ein** Wahlvorschlag gelten. Auf die Stimmabgabe ist die Verbindung insofern ohne Bedeutung, als der Wähler, der sich für eine der verbundenen Listen entscheidet, nicht etwa Namen aus den beiden verbundenen Listen in seinen Stimmzettel aufnehmen darf, sondern, wie bei unverbundenen Listen, nur Namen aus **einer** Liste.

Oppeln, den 20. Januar 1919.

Der Wahlausschuß.
Der Wahlkommissar.
Kley.
Die Beisitzer.
Gerstenberg. P. Hoffmeister. Hoffmann.
F. Czech.
Der Schriftführer. Sielaff.

Druck von F. Weilshaeuser in Oppeln